

INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE INSBESONDERE
NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 16. April 2013 zugeht. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an **CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft, Investor Relations, 1030 Wien, Mechelgasse 1** gerichtet werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärs-eigenschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigungen wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Beschlussvorschläge von Aktionären § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 25. April 2013 zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre berufliche oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

**1. Per Post: CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Investor Relations
Mechelgasse 1
1030 Wien**

2. Per Telefax: +43 (0)1 8900 500 82

3. Per E-Mail: anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in deutscher Sprachfassung vorgelegt werden.

Für den erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Bei Namensaktien ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch den Aktionär.

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Seit Änderung des Aktiengesetzes durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009, das am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde die frühere Hinterlegungsbestätigung durch die sogenannte Depotbestätigung ersetzt.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung. Der Nachweistichttag ist somit der 27. April 2013, 24 Uhr Wiener Zeit. Nur wer am Ende dieses Stichtags Aktionär ist und dies der Gesellschaft fristgerecht schriftlich nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilbesitzes am Nachweistichttag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG. Die Depotbestätigung muss sich auf den oben genannten Nachweistichttag beziehen und muss bis spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingelangt sein. Der letzte gültige Annahmetag ist somit der 2. Mai 2013. Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Die Depotbestätigung ist von einem depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen.

Wichtiger Hinweis: Entgegen § 10a Abs 3 zweiter Satz AktG nimmt die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT), entgegen. Die Gesellschaft verweist diesbezüglich auf die Festlegung gemäß § 262 Abs 20 AktG.

Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform und wird ausschließlich in einer der folgenden Formen von der Gesellschaft entgegengenommen:

**1. Per Post: CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Investor Relations
Mechelgasse 1
1030 Wien**

2. Per Telefax: +43 (0)1 8900 500 82

3. Per E-Mail: anmeldung.caimmoag@hauptversammlung.at (als eingescannter Anhang; TIF, PDF, etc.)

Die Depotbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstitut gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs (bei Nennbetragsaktien), zudem der Nennbetrag sowie (bei mehreren Aktiegattungen) die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder in englischer Sprache ausgestellt werden und bedarf der Schriftform.

Bei Namensaktien ist ebenfalls die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es auch hier keines gesonderten Nachweises durch den Aktionär.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Sonstige organisatorische Hinweise

Die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten können beim Zutritt zur Hauptversammlung aufgefordert werden, sich durch einen allgemein anerkannten gültigen Lichtbildausweis, zum Beispiel einen Reisepass oder Führerschein, auszuweisen. Um einen reibungslosen Ablauf der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung am Ort derselben einzufinden. Der Einlass zur Behebung der Stimmkarten beginnt ab 16 Uhr.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Ausübung des Stimmrechts sowie das Verfahren zur Stimmauszählung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Bild und Ton aufzeichnen. Weiters ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

Anträge an die Hauptversammlung § 119 AktG

Jeder Aktionär sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat sind berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen. Über einen Gegenstand der Verhandlung, der nicht ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht wurde, darf kein Beschluss gefasst werden. Zur Beschlussfassung über den in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs. 1 AktG bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird.